

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Stephan Protschka, Thomas Ehrhorn, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/15069 –**

Änderung des Bundesjagdgesetzes zum Schutz verletzten Weideviehs und verunglückter Wildtiere

A. Problem

Die Fraktion der AfD kritisiert, dass es derzeit in der Bundesrepublik Deutschland an einem umfassenden Wolfsmanagement, welches insbesondere den Belangen der Menschen und Nutztiere gerecht wird, fehlt. So kommt es ihr zufolge etwa im Zuge der Ausbreitung des Wolfs im Bundesgebiet zunehmend zu Rissen von Weidevieh durch diesen. Laut der Antragsteller werden mitunter die Weidetiere bei diesen Wolfsangriffen nicht gleich getötet, sondern erleiden schwer verletzt einen qualvollen langsamen Tod. Es gibt gemäß der Fraktion der AfD in diesem Kontext Vorfälle, bei denen ein Tierarzt nicht rechtzeitig zur Stelle ist oder es diesem nicht gelingt, das verletzte Tier von seinen Qualen zu erlösen. Die Antragsteller weisen darauf hin, dass die sich häufig aufdrängende Lösung, das verletzte Tier durch den Inhaber eines gültigen Jagdscheins – im Rahmen einer Nottötung – von den Schmerzen zu befreien, daran scheitert, dass das Bundesjagdgesetz (BJagdG) dafür bislang keine hinreichende Rechtsgrundlage bietet. Gleiches gilt nach Aussage der Antragsteller regelmäßig für vor allem im Straßenverkehr verunglücktes bzw. verletztes Wild.

Das Staatsziel des Tierschutzes nach Art. 20a des Grundgesetzes (GG) gebietet es nach Auffassung der Fraktion der AfD, staatlicherseits alles zu unternehmen, um unnötiges Leiden von Tieren zu verhindern.

Mit dem Antrag auf Drucksache 19/15069 soll die Bundesregierung aufgefordert werden, das BJagdG in der Weise anzupassen, dass es eine hinreichende und rechtssichere Grundlage für jeden Inhaber eines gültigen Jagdscheins samt gültiger Waffenbesitzkarte bietet, um etwa im Straßenverkehr, durch Riss, z. B. von Wölfen, oder in ähnlicher Weise verletzte Wild-, Weide- oder andere Tiere in genau definierten Lagen von ihren Leiden befreien zu können, sofern dies die schnellste und schonendste Wirkung bietet.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/15069 abzulehnen.

Berlin, den 18. Dezember 2019

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Hermann Färber
Berichterstatter

Carsten Träger
Berichterstatter

Peter Felser
Berichterstatter

Karlheinz Busen
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Harald Ebner
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Hermann Färber, Carsten Träger, Peter Felser, Karlheinz Busen, Dr. Kirsten Tackmann und Harald Ebner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 127. Sitzung am 14. November 2019 den Antrag der Fraktion der AfD auf **Drucksache 19/15069** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Fraktion der AfD kritisiert, dass es derzeit in der Bundesrepublik Deutschland an einem umfassenden Wolfsmanagement, welches insbesondere den Belangen der Menschen und Nutztiere gerecht wird, fehlt. So kommt es ihr zufolge etwa im Zuge der Ausbreitung des Wolfs im Bundesgebiet zunehmend zu Rissen von Weidevieh durch diesen. Laut der Antragsteller werden mitunter die Weidetiere bei diesen Wolfsangriffen nicht gleich getötet, sondern erleiden schwer verletzt einen qualvollen langsamen Tod.

Es gibt gemäß der Fraktion der AfD in diesem Kontext Vorfälle, bei denen ein Tierarzt nicht rechtzeitig zur Stelle ist oder es diesem nicht gelingt, das verletzte Tier von seinen Qualen zu erlösen. Die Antragsteller weisen darauf hin, dass die sich häufig aufdrängende Lösung, das verletzte Tier durch den Inhaber eines gültigen Jagdscheins – im Rahmen einer Nottötung – von den Schmerzen zu befreien, daran scheitert, dass das Bundesjagdgesetz (BJagdG) dafür bislang keine hinreichende Rechtsgrundlage bietet.

Gleiches gilt nach Aussage der Antragsteller regelmäßig für vor allem im Straßenverkehr verunglücktes bzw. verletztes Wild. Häufig sind ihnen zufolge die örtlichen Jagdausübungsberechtigten nicht erreichbar oder nicht schnell genug vor Ort. Auch hier sind laut der Fraktion der AfD gelegentlich Inhaber eines gültigen Jagdscheins samt Jagdwaffe zufällig an der Unfallstelle oder könnten ohne großen Aufwand dorthin gerufen werden. Die Fraktion der AfD bemängelt, dass die Inhaber eines gültigen Jagdscheins, sofern sie für das betroffene Revier keine permanente Jagderlaubnis haben, das verletzte Tier dennoch nicht von seinen Schmerzen erlösen können, weil die Rechtslage bislang unklar ist und sie zu viele Risiken für den revierfremden Jäger birgt.

Das Staatsziel des Tierschutzes nach Art. 20a des Grundgesetzes (GG) gebietet es nach Auffassung der Fraktion der AfD, staatlicherseits alles zu unternehmen, um unnötiges Leiden von Tieren zu verhindern.

Mit dem Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/15069 soll die Bundesregierung aufgefordert werden, das BJagdG in der Weise anzupassen, dass es eine hinreichende und rechtssichere Grundlage für jeden Inhaber eines gültigen Jagdscheins samt gültiger Waffenbesitzkarte bietet, um etwa im Straßenverkehr, durch Riss, z. B. von Wölfen, oder in ähnlicher Weise verletzte Wild-, Weide- oder andere Tiere in genau definierten Lagen von ihren Leiden befreien zu können, sofern dies die schnellste und schonendste Wirkung bietet.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/15069 in seiner 44. Sitzung am 18. Dezember 2019 abschließend beraten.

Die Fraktion der CDU/CSU legte dar, der Antrag der Fraktion der AfD beziehe sich darauf, dass bei einem stattgefundenen Wolfsriss als einer der Ersten vor Ort ein bewaffneter Jäger zugegen wäre. Diese Situation könne nicht gänzlich ausgeschlossen werde, werde aber wahrscheinlich nicht die Regel sein. Die Frage, inwiefern der Jäger dann Rechtssicherheit habe, wenn er an dem verletzten Tier eine Nottötung vornehme oder nicht, sei nicht einfach zu beantworten, d. h. ob in diesem Zusammenhang alles automatisch verboten wäre. Es gebe zum einen

im Strafgesetzbuch (StGB) den § 35, der den entschuldigenden Notstand beschreibe. Dieser sei zwar auf Menschen bezogen, aber es werde nicht gewusst, was ein Richter „im Ernstfall“ daraus machen würde. Zum anderen existiere das Tierschutzgesetz (TierSchG), welches das Töten von Tieren in Situationen erlaube, wo dem Tier nicht geholfen werden könne, es starke Schmerzen erleide und keine andere Möglichkeit der Hilfestellung und des Leidensminderns gebe. Sollte tatsächlich nach einem Riss noch vor dem Tierhalter ein bewaffneter Jäger an dem betreffenden Ort als einer der Ersten zugegen sein, könnte er sich auf diese Punkte im TierSchG berufen, sofern er das Tier von seinen Leiden erlösen würde. Weil aber bei vom Wolf angefallenen Weidetieren nicht das Bundesjagdgesetz (BJagdG), sondern das TierSchG gelte, sei ganz klar, dass sowohl der Tierhalter als auch der Jäger hier eine Möglichkeit hätten.

Die **Fraktion der SPD** zeigte sich vom inhaltlichen Aufbau des Antrages der Fraktion der AfD irritiert. Es gehe vordergründig um den Umgang mit schwer verletzten, gerissenen Tieren, aber dennoch tauche in ihm das Wolfsmanagement auf. Dass es in Deutschland, wie von der Fraktion der AfD behauptet, kein „richtiges“ Wolfsmanagement gebe, sei nicht zutreffend. Es gebe in Deutschland diverse Wolfsmanagementpläne von Seiten der Bundesländer. So existiere z. B. in Rheinland-Pfalz ein gut durchdachter Wolfsmanagementplan, denn es sei vom Grundsatz nicht verkehrt, sich vorsorglich mit dem Thema auseinanderzusetzen. In Rheinland-Pfalz wäre es u. a. unter dem Aspekt diskutiert worden, wie die Jägerinnen und Jäger in solchen Situationen rechtlich geschützt werden könnten. Im Recht der Europäischen Union (EU) sei der Schutz des Wolfes festgeschrieben worden. Dementsprechend sei sich in Rheinland-Pfalz auf die Lösung geeinigt worden, dass von Seiten des dortigen Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, sofern es zu Rissen komme oder atypische Verhalten von Wölfen vorlägen, eine anonyme Gruppe eingesetzt werde, die dann diese Wölfe entnehme.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, in Deutschland gebe es noch kein effektives bzw. umfassendes Wolfmanagement. Die Zahl der Wölfe im Bundesgebiet nehme von Jahr zu Jahr zu, wodurch entsprechend die Zahl der Risse an Weidetieren ansteige. Im Jahr 2017 wären 1 676 Wolfsrisse, d. h. ca. fünf pro Tag, zu verzeichnen gewesen. Für das Jahr 2018 werde mit einem Anstieg um ca. 25 Prozent gerechnet. Mitunter würden die Weidetiere dabei nicht sofort getötet, sondern erlitten aufgrund schwerer Verletzungen einen langsamen qualvollen Tod. Es gebe Fälle, bei denen der Tierarzt leider nicht rechtzeitig vor Ort sein könne, um die verletzten Tiere vor ihren Qualen zu erlösen. Vor diesem Hintergrund schlage die Fraktion der AfD in ihrem Antrag als Lösung vor, dass dem Jäger bzw. dem Inhaber eines gültigen Jagdscheins erlaubt werde, das leidende Tier von seinen Schmerzen zu befreien. Dafür sei das BJagdG zu ändern. Diese neue Rechtslage würde sicherstellen, dass es sich bei diesem Vorgehen nicht mehr um Wilderei handeln und der Jäger sich nicht wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz und das TierSchG schuldig machen würde. Bisher hätten die Jäger oft das Problem, dass sie aufgrund der geltenden Rechtslage das Tier leiden lassen müssten bzw. es nicht von den Qualen durch einen Schuss erlösen könnten. Das sollte die Politik ändern. Aus diesem Grund bitte sie um Zustimmung für ihren Antrag, damit die Bundesregierung die entsprechenden Änderungen im BJagdG vornehmen könne. Zum in Artikel 20 a Grundgesetz (GG) verankerten Staatsziel Tierschutz gehörten auch die durch Wolfsrisse nicht getöteten, aber schwer verletzten Weidetiere.

Die **Fraktion der FDP** äußerte, der Antrag der Fraktion der AfD ginge in dieser Form nicht, da die Bundesregierung das BJagdG in der von den Antragstellern gewünschten Form nicht einfach anpassen könne. Die Bundesregierung könne einen Gesetzentwurf zur Änderung des BJagdG vorlegen. Der Vorschlag, dass vom Wolf angefallene Weidetiere oder in fremden Revieren im Straßenverkehr angefahrene Tiere durch einen Fangschuss von Inhabern eines Jagdscheines zu erledigen seien, sei ein Straftatbestand. Wenn ein Jäger in einem fremden Revier einen Fangschuss setze, handele sich um Wilderei. Das Führen einer Waffe ohne befugte Jagdausübung stelle zudem einen groben Verstoß dar. Ferner sei in diesem Fall die Deckung durch die Jagdhaftpflicht nicht unbedingt gegeben. Die Fraktion der FDP könne dem Antrag der AfD zur Änderung des BJagdG nicht zustimmen, weil er keinen Mehrwert bringe und insbesondere den Jägern keine weiteren Sicherheiten verschaffe.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kritisierte, der Antragsinhalt erschließe sich ihr nur schwer, weil bei ihm die offene Frage, warum eine Tierärztin oder ein Tierarzt grundsätzlich nicht in der Lage sein sollten, ein schwer verletztes Tier zu töten, im Raum stehe. Der Antrag „entlarve“ sich an der Stelle, wo er nur über Wolfsrisse und weniger über Unfalltiere im Straßenverkehr, was wahrscheinlich viel häufiger statfinde, spreche. Hier könne es in der Tat gelegentlich Problemlagen in der Form geben, dass der Jagdausübungsberechtigte nicht bekannt sei bzw. nicht gewusst werde, wer zuständig sei. Dann müsse geschaut werden, wie für das schwer verletzte Tier eine Erlösung organisiert werden könne, was in der Tat oftmals – insbesondere in der Nacht – schwierig sei. Hier aber zu be-

hauften, es wäre nicht möglich, eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu organisieren, die ein solches Tier in übersichtlicher Zeit erlöse, erschließe sich ihr nicht. Das wahrscheinlich eigentliche Ziel des Antrages der Fraktion der AfD sei es, die „Jagd“ auf den Wolf zu eröffnen. Es sei unangebracht, hierfür eine Notsituation, die immer belastend für denjenigen sei, der in einen Unfall mit einem schwer verletzten Tier involviert sei, auszunutzen. Sie halte es für unanständig von der Fraktion der AfD, eine solche Notsituation zu instrumentalisieren, um die Jagd auf den Wolf weiter zu forcieren.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN** monierte, sie wundere sich, in welcher Welt die Fraktion der AfD lebe. Jäger seien keine „Freikorps“, die bewaffnet marodierend „durch die Gegend“ zögen. Die Fraktion der FDP habe schon alles inhaltlich Notwendige zu dem Antrag gesagt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gehe nicht davon aus, dass der rechtschaffene Jäger und die rechtschaffene Jägerin, die sich – unabhängig davon, wo sie hinkämen – rechtstreu verhielten, eine wie auch immer geartete Waffe dabei hätten. Sie dürften grundsätzlich keine mit sich führen, weil sie sich ansonsten nicht rechtstreu verhielten. Insoweit sei zu diesem „seltsamen“ Antrag alles gesagt. Es wäre absurd, Jagdscheininhabern einen solchen, wie von der Fraktion der AfD in ihrem Antrag geforderten, Freibrief zu erteilen. Es dürfe sich in der „wüstesten Fantasie“ nicht ausgemalt werden, welche „Hintergedanken“ die Antragsteller dabei wohl gehabt haben mögen.

2. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/15069 abzulehnen.

Berlin, den 18. Dezember 2019

Hermann Färber
Berichterstatter

Carsten Träger
Berichterstatter

Peter Felser
Berichterstatter

Karlheinz Busen
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatteerin

Harald Ebner
Berichterstatter

